

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung		Drucksachen-Nr. 32/2009
Beschlussvorlage		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Hauptausschuss	05.02.2009	Beratung
Rat	17.02.2009	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Beschlussvorschlag:

@->

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird in der Fassung der Anlage beschlossen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten können die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden freigeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Die Interessengemeinschaften des Handels haben nunmehr einen abgestimmten Vorschlag über zusätzliche Öffnungszeiten für das Jahr 2009 vorgelegt. Gegen die geplanten Ladenöffnungen bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken.

Hierbei handelt es sich um:

Ortsteil Paffrath:

10.05., 12.07., 04.10., 08.11.

Ortsteil Stadtmitte:

29.03., 13.09., 08.11., 06.12.

Ortsteil Refrath:

10.05., 29.11.

Ortsteil Bensberg:

07.06., 23.08., 27.09., 13.12.

Ortsteil Schildgen:

05.07.

Ortsteil Moitzfeld:

22.03., 20.09., 08.11.

Ortsteil Frankenforst:

22.03., 26.04., 07.06., 23.08.

Nach dem Ladenöffnungsgesetz vom 16.11.2006 können die verkaufsoffenen Sonntage unabhängig von Messen, Ausstellungen oder Märkten freigegeben werden. Unter die Freigabe darf auch ein Adventssonntag fallen.

Für das Jahr 2009 wird der Erlass der vorgelegten Verordnung empfohlen.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW 2006 S. 516) und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 274), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 17.02.2009 folgende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen beschlossen:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Ortsteil Paffrath:
 - 1.1 am 10. Mai 2009
 - 1.2 am 12. Juli 2009
 - 1.3 am 04. Oktober 2009
 - 1.4 am 08. November 2009

2. Ortsteil Stadtmitte:
 - 2.1 am 29. März 2009
 - 2.2 am 13. September 2009
 - 2.3 am 08. November 2009
 - 2.4 am 06. Dezember 2009

3. Ortsteil Refrath:
 - 3.1 am 10. Mai 2009
 - 3.2 am 29. November 2009

4. Ortsteil Bensberg:
 - 4.1 am 07. Juni 2009
 - 4.2 am 23. August 2009
 - 4.3 am 27. September 2009
 - 4.4 am 13. Dezember 2009

5. Ortsteil Schildgen:
 - 5.1 am 05. Juli 2009

6. Ortsteil Moitzfeld:
 - 6.1 am 22. März 2009
 - 6.2 am 20. September 2009
 - 6.3 am 08. November 2009

7. Ortsteil Frankenforst:
 - 7.1 am 22. März 2009
 - 7.2 am 26. April 2009
 - 7.3 am 07. Juni 2009
 - 7.4 am 23. August 2009

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft.

<-@

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt:

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand		
Ergebnis		
<hr/>		
<u>2. Finanzrechnung</u> <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u></small>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja
nein
siehe Erläuterungen